

Satzung
über die Desinfektionsstelle der Stadt Bad Münstereifel und über die Erhebung von
Gebühren für Desinfektionen

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung vom 16.3.1971 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel unterhält eine Desinfektionsstelle als öffentliche Einrichtung (nicht rechtsfähige Anstalt). Diese führt im Stadtgebiet die erforderlich werdenden Desinfektionen durch.
- (2) Alle Einwohner der Stadt Bad Münstereifel sowie Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Dienste der Desinfektionsstelle in Anspruch zu nehmen.

Anderen Personen kann dies gestattet werden, wenn und solange der ordnungsmäßige Dienst der Desinfektionsstelle und die im Satz 1 dieses Absatzes genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, haftet die Stadt Bad Münstereifel nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres Personals. Eine Entschädigung nach seuchengesetzlichen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt.

§ 2 *¹

- (1) Desinfektionen werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag, der beim Stadtdirektor – Ordnungsamt – zu stellen ist, oder von Amts wegen durchgeführt.

- (2) Für die Leistungen der Desinfektionsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Sofern in Krankheitsfällen die Einrichtung einer laufenden Desinfektion notwendig ist | 2,56 EURO |
| b) für die Überwachung der in a) genannten laufenden Desinfektion für jeden Besuch eine Gebühr von | 1,28 EURO |
| c) für Raumdesinfektion unter Anwendung des Sprühverfahrens für jeden am Boden und Wandfläche des desinfizierten Raumes | 0,21 EURO |
| d) für Raumdesinfektionen unter Anwendung des Vernebelungsverfahrens für jeden cbm Rauminhalt des desinfizierten Raumes | 0,23 EURO |
| e) für die Desinfektion | |
| 1. eines PKW | 4,09 EURO |
| 2. eines Kombiwagens | 7,67 EURO |
| 3. eines LKW oder Omnibusses | 10,23 EURO |
| f) für die Desinfektion | |
| 1. einer Abortgrube | 5,12 EURO |
| 2. einer Toilettenanlage je qm einschl. Schmutzzulage | 0,26 EURO |

1.8

g) für das Abholen und Versenden von infizierten Gegenständen
(Stuhl- und Urinproben) 2,05 EURO

(3) Für Leistungen der Desinfektionsstelle für die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannte Personen-
gruppe wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % der vorstehend festgesetzten Gebühren
erhoben.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestand
(§ 2 Abs. 2). Die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ge-
bührenbescheides an die Stadtkasse Bad Münstereifel zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/
SGV NW 2010).

§ 4*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

* In Kraft getreten am 18.9.1971

*1 § 2 geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften
an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am
01.01.2002.